

Bestehend	Neu
Ingress	Ingress
Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Lupsingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:	Keine Änderung
A. Allgemeine Bestimmungen	A. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich
Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.	¹ Keine Änderung
	² Die Bestimmung dieses Reglements gelten auch für die Eigentümerinnen und Eigentümer von Baurechten.
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten
¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.	¹ Keine Änderung
² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.	² Keine Änderung
³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten: a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden, b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein, c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.	³ Keine Änderung

⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.	⁴ Keine Änderung
§ 3 Technische Ausführung	§ 3 Technische Ausführung
¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände verbindlich.	¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.
² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.	² Keine Änderung
§ 4 Schadendienst	§ 4 Schadendienst
¹ Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.	¹ Keine Änderung
B. Abwasseranlagen der Gemeinde	B. Abwasseranlagen der Gemeinde
§ 5 Genereller Entwässerungsplan	§ 5 Genereller Entwässerungsplan
¹ Die Gemeinde erstellt einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) auf der Stufe eines Entwässerungskonzeptes. Der GEP wird regelmässig auf die Bedürfnisse des Gewässerschutzes überprüft und nötigenfalls angepasst.	¹ Keine Änderung
² Der GEP wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.	² Keine Änderung
§ 6 Projektierung und Bau	§ 6 Projektierung und Bau
¹ Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers wie im GEP vorgesehen, soweit diese nicht im Eigentum des Kläranlagenbetreibers sind.	¹ Keine Änderung

<p>² Die Gemeindeversammlung entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite über die Ausgestaltung der Projekte für die Abwasseranlagen.</p>	<p>² Keine Änderung</p>
<p>§ 7 Enteignung</p>	<p>§ 7 Enteignung</p>
<p>¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.</p>	<p>¹ Keine Änderung</p>
<p>² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.</p>	<p>² Keine Änderung</p>
<p>§ 8 Betrieb und Unterhalt</p>	<p>§ 8 Betrieb und Unterhalt</p>
<p>Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 9 Haftungsausschluss</p>	<p>§ 9 Haftungsausschluss</p>
<p>Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässem Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen</p>	<p>Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.</p>
<p>C. Private Abwasseranlagen</p>	<p>C. Private Abwasseranlagen</p>
<p>I. Bewilligungspflicht</p>	<p>I. Bewilligungspflicht</p>
<p>§ 10 Bewilligungspflicht</p>	<p>§ 10 Bewilligungspflicht</p>
<p>¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig.</p>	<p>¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.</p>

<p>² Soll das Abwasser eines Grundstücks gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.</p>	<p>² Soll das Abwasser eines Grundstücks gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.</p>
<p>II. Verschmutztes Abwasser</p>	<p>II. Verschmutztes Abwasser</p>
<p>§ 11 Anschlusspflicht</p>	<p>§ 11 Anschlusspflicht</p>
<p>¹ Alle Liegenschaften, bei welchen Schmutzwasser anfällt und die sich im Bereich der öffentlichen Kanalisation befinden, müssen an das Mischwasser- oder Schmutzwassersystem angeschlossen werden.</p>	<p>¹ Keine Änderung</p>
<p>² Der Kanton kann Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung erlauben, das Abwasser direkt landwirtschaftlich zu verwerten, wenn die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GSchG) erfüllt sind.</p>	<p>² Keine Änderung</p>
<p>III. Nichtverschmutztes Abwasser</p>	<p>III. Nichtverschmutztes Abwasser</p>
<p>¹ Nichtverschmutztes Abwasser soll in erster Linie auf dem Grundstück selbst versickert werden. Ist dies nicht möglich, gelten die Bestimmungen des GEP.</p>	<p>¹ Keine Änderung</p>
	<p>² Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 zu treffen.</p>
	<p>³ Die Gemeinde kann bei Regenabwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.</p>
<p>IV. Erstellung, Betrieb und Unterhalt</p>	<p>IV. Erstellung, Betrieb und Unterhalt</p>
<p>§ 13 Grundsatz</p>	<p>§ 13 Grundsatz</p>

¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.	¹ Keine Änderung
² Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.	² Grundeigentümerinnen und -eigentümer tragen die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.
³ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.	³ Keine Änderung
	⁴ Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.
§ 14 Unterhaltspflicht	§ 14 Unterhaltspflicht
¹ Private Abwasseranlagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie gemäss den gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände unterhalten und instand gestellt werden.	¹ Keine Änderung
² Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern bzw. Grundeigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.	² Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümerinnen und -eigentümer den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.
³ Der Gemeinderat kann finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen entrichten.	³ Keine Änderung
§ 15 Haftung	§ 15 Haftung
Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin haftet für allen Schaden, der durch die private Abwasseranlage verursacht wird.	Grundeigentümerinnen und -eigentümer haften für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.
Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.	Keine Änderung

D. Finanzierung	D. Finanzierung
I. Allgemeine Bestimmungen	V. Allgemeine Bestimmungen
§ 17 Grundsätze	§ 17 Grundsatz
¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.	¹ Keine Änderung
² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz der Abwasseranlagen sowie die vom Kanton überbundenen Kosten werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen belastet, und zwar:	² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz der Abwasseranlagen sowie die vom den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden den Grundeigentümerinnen und -eigentümer belastet, und zwar:
a. in Form von Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Kanalisation;	a. Keine Änderung
b. in Form von Anschlussgebühren für den Anschluss an die Kanalisation;	b. Keine Änderung
c. in Form einer jährlichen Grundgebühr;	c. Keine Änderung
d. in Form von jährlichen Abwassergebühren;	d. Keine Änderung
e. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.	e. Keine Änderung
	³ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerin und -eigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.
	⁴ Die bisherige Grundeigentümerin und -eigentümer haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.
§ 18 Festlegung der Beiträge und Gebühren	§ 18 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.	¹ Keine Änderung
² Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Abwassergebühren fest	² Keine Änderung
³ Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.	³ Keine Änderung
	⁴ Der Gemeinderat erhebt die Abwassergebühren durch eine Verfügung.
§ 19 Vorab-Erstellung	§ 19 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung
¹ Private können mit Genehmigung des Gemeinderates eine kommunale Abwasseranlage gemäss GEP vor der Bewilligung des entsprechenden Kredites durch die Gemeindeversammlung auf eigene Kosten erstellen.	¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung)
² Wollen Dritte die von Privaten erstellten kommunalen Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.	² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.
³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.	³ Keine Änderung
§ 20 Zahlungsmodalitäten	§ 20 Zahlungsmodalitäten
¹ Die Beiträge und Gebühren sind innert 60 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, wobei die einmaligen Beiträge und Gebühren als Vorschuss bei der Erteilung der Kanalisationsbewilligung zu entrichten sind.	¹ Die Gemeinde erhebt die Beiträge und Gebühren mittels Rechnung mit Rechtsmittelbelehrung.

² Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.	² Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährlichen Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Verzugszinsen fest.	³ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Der Verzugszins entspricht dem Verzugszins für die Staatssteuer.
	§ 21 Verjährung
	¹ Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.
II. Erschliessungsbeitrag	VI. Erschliessungsbeitrag
§ 21 Beitragspflicht	§ 22 Beitragspflicht
¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag leisten, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen und zonenrechtlich baulich genutzt werden kann.	¹ Grundeigentümerinnen und -eigentümer müssen der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag leisten, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen und zonenrechtlich baulich genutzt werden kann.
² Der Erschliessungsbeitrag ist unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.	² Keine Änderung
³ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Grundstücksfläche, die entwässert wird.	³ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.
⁴ Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des GEP liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.	⁴ Keine Änderung
VII. Anschlussgebühren	VII. Anschlussgebühren
§ 22 Anschlussgebühren	§ 23 Anschlussgebühren
¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde eine Anschlussgebühr leisten, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen angeschlossen wird.	¹ Grundeigentümerinnen und -eigentümer müssen der Gemeinde eine Anschlussgebühr leisten, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen angeschlossen wird.

§ 23 Anschlussgebühr Schmutzwasser	§ 24 Anschlussgebühr Schmutzabwasser
¹ Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser richtet sich nach den Belastungswerten gemäss dem Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW).	¹ Keine Änderung
² Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich die Anschlussgebühr nach der Veränderung der Belastungswerte	² Keine Änderung
³ Reduzieren sich die Belastungswerte erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren. Bei einer späteren Erhöhung der Belastungswerte werden früher bezahlte Gebühren nominal angerechnet.	³ Keine Änderung
§ 24 Anschlussgebühr Regenwasser	§ 25 Anschlussgebühr Regenabwasser
¹ Die Anschlussgebühr für das Regenwasser richtet sich nach der tatsächlich angeschlossenen Fläche.	¹ Keine Änderung
² Reduziert sich die tatsächlich angeschlossene Fläche erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren. Bei einer späteren Erhöhung der tatsächlich angeschlossenen Fläche werden früher bezahlte Gebühren nominal angerechnet.	² Reduziert sich die tatsächlich angeschlossene Fläche erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren. Bei einer späteren Vergrösserung der tatsächlich angeschlossenen Fläche ist auf diese zusätzliche Fläche eine zusätzliche Anschlussgebühr zu entrichten. Es werden früher bezahlte Gebühren nominal angerechnet.
IV. Jährliche Abwassergebühren	VIII. Jährliche Abwassergebühren
§ 25 Grundsatz	§ 26 Grundsatz
¹ Für die Ableitung von Schmutzwasser und von Sauberwasser muss der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin der Gemeinde eine jährliche Mengengebühr sowie eine jährliche Grundgebühr bezahlen.	¹ Für die Ableitung von Schmutzabwasser und von Sauberwasser müssen die Grundeigentümerinnen und -eigentümer, oder die Bewohnerin bzw. der Bewohner der Gemeinde a. eine jährliche Mengengebühr

	b- eine jährliche Grundgebühr bezahlen.
² Die Gebühren schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht.	² Keine Änderung
³ Bei der Grundgebühr werden Veränderungen innerhalb eines Kalenderjahres im Folgejahr berücksichtigt.	³ Keine Änderung
	⁴ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen die jährlichen Gebühren ganz oder teilweise erlassen.
§ 26 Grundgebühr Schmutzwasser	§ 27 Grundgebühr Schmutzabwasser
Die Grundgebühr für die Ableitung von Schmutzwasser richtet sich nach den Belastungswerten gemäss SVGW.	Keine Änderung
§ 27 Grundgebühr Regenwasser	§ 28 Grundgebühr Regenabwasser
Die Grundgebühr für die Ableitung von Regenwasser richtet sich nach der tatsächlich an die Kanalisation angeschlossenen Fläche, abhängig vom privaten Entwässerungssystem (Misch- oder Trennsystem).	Keine Änderung
§ 28 Mengengebühr Schmutzwasser	§ 29 Mengengebühr Schmutzabwasser
¹ Die Mengengebühr für die Ableitung von Schmutzwasser bemisst sich nach dem Wasserbezug.	¹ Keine Änderung
² Der Gemeinderat kann auf Antrag ins Gewicht fallende Wassermengen, die nachweisbar nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, bei der Gebührenberechnung anteilmässig abziehen.	² Keine Änderung
	³ Regenabwassernutzungen von mehr als 100 m ³ /Jahr werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.
§ 29 Mengengebühr Regenwasser	§ 30 Mengengebühr Regenabwasser

<p>¹ Die Mengengebühr für die Ableitung von Regenwasser bemisst sich nach der Menge (m³) Wasser, die von der tatsächlich angeschlossenen Fläche (m²) eingeleitet wird, abhängig von der privaten Entwässerung (Mischsystem oder Trennsystem).</p>	<p>¹ Keine Änderung</p>
<p>² Die Abwassermenge wird berechnet aus der angeschlossenen abflusswirksamen Fläche multipliziert mit der mittleren jährlichen Niederschlagsmenge von 0.8 m³/m².</p>	<p>² Die Abwassermenge wird berechnet aus der angeschlossenen abflusswirksamen Fläche multipliziert mit der mittleren jährlichen Niederschlagsmenge von 1.0 m³/m² (mittleren jährlichen Niederschlagsmenge von 1'000 mm pro Jahr).</p>
<p>³ Für verschiedenartige abflusswirksame Flächen können vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung unterschiedliche Abflussfaktoren festgelegt werden.</p>	<p>³ Keine Änderung</p>
<p>§ 30 Stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser</p>	<p>§ 31 Stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser</p>
<p>¹ Für die Ableitung stetig fliessenden unverschmutzten Abwassers, aus Kühlsystemen, Brunnen und vergleichbaren Einrichtungen, muss eine Mengengebühr entrichtet werden, sofern die Menge erheblich ist. Die Mengengebühr bemisst sich nach der Menge (m³) Wasser, die eingeleitet wird, abhängig von der privaten Entwässerung (Mischsystem oder Trennsystem).</p>	<p>¹ Keine Änderung</p>
	<p>² Die Menge ist dann erheblich, wenn sie mehr als 30 % der bei Trockenwetter auf der Liegenschaft anfallenden Abwassermenge, mindestens aber 500 m³ pro Jahr ausmacht.</p>
	<p>³ Der Nachweis erfolgt in der Regel durch die Gemeinde zulasten der Grundeigentümerinnen und -eigentümer. Bei Baustellen mit Grundwasserhaltung und temporärer Einleitung in die Kanalisation kann die Gemeinde die Installation einer Messeinrichtung verlangen.</p>
<p>E. Schlussbestimmungen</p>	<p>E. Schlussbestimmungen</p>
<p>§ 31 Vollzug</p>	<p>§ 32 Vollzug</p>

<p>¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.</p>	<p>¹ Keine Änderung</p>
	<p>² Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt Sanierungs- und Rechnungsverfügungen auszustellen.</p>
<p>² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.</p>	<p>³ Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.</p>
<p>§ 32 Rechtsschutz</p>	<p>§ 33 Rechtsschutz</p>
<p>¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.</p>	<p>¹ Keine Änderung</p>
<p>² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>² Keine Änderung</p>
<p>³ Gegen Verfügungen betreffend die Erschliessungsbeiträge (§§ 18ff.) kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>³ Keine Änderung</p>
<p>§ 33 Strafbestimmungen</p>	<p>§ 34 Strafbestimmungen</p>
<p>¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft.</p>	<p>¹ Keine Änderung</p>
<p>² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.</p>	<p>² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden. Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 Gemeindegesetz.</p>
<p>§ 34 Aufhebung bisherigen Rechts</p>	<p>§ 35 Aufhebung bisherigen Rechts</p>

Das Kanalisationsreglement vom 22.10.1981 wird aufgehoben.	Das Kanalisationsreglement vom 31. Januar 2005 wird aufgehoben.
§ 34 Aufhebung bisherigen Rechts	
¹ Der Erschliessungsbeitrag für Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden könnten (§ 21), wird spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Reglements fällig.	
² Für Parzellen, die nicht vollständig überbaut sind, muss für den nicht überbauten Teil der Erschliessungsbeitrag bezahlt werden. Davon abgezogen werden früher bezahlte Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren.	
³ Der Gemeinderat kann auf der Grundlage des GEP die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen verpflichten, vor der Erneuerung der bestehenden kommunalen Abwasseranlagen: a. eine private Sauberwasserleitung bis zu einem Schacht an der Parzellengrenze (Strassenlinie) zu erstellen; b. abzuklären, ob das nichtverschmutzte Abwasser versickert werden kann, und die Versickerung gegebenenfalls vorzunehmen; c. nichtverschmutztes Abwasser in ein oberirdisches Gewässer abzuleiten.	
⁴ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen müssen nichtverschmutztes Abwasser spätestens bei der Erneuerung der bestehenden privaten und kommunalen Abwasseranlagen sowie bei Neuerschliessungen im Sinne des kantonalen Gewässerschutzgesetzes beseitigen (ableiten).	
⁵ Diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits einen bewilligten Anschluss besitzen, müssen keinen Erschliessungsbeitrag und keine Anschlussgebühr mehr leisten. Vorbehalten bleibt § 23 Abs. 2 des Reglements.	
§ 36 Inkrafttreten	§ 36 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf 1. Januar 2024 in Kraft.

Version: 22.12.2023

Jermann Ingenieure + Geometer AG, Martin Häberli